September - Oktober 2016 / Nr 5

Heike Riedel
Steuerberatung

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

Gutachten für Gebäudenutzungsdauer
Seite 3

Scheinbeschäftigung oder familienhafte Mitarbeit?
Seite 4

DER AKTUELLE RICHTERSPRUCH

Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe

Der EuGH hat sich mit der Frage der Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe befasst und diese Einschränkung für europarechtswidrig erkannt. Erhalten nun Dienstleistungsbetriebe rückwirkend Geld vom Finanzamt zurück?

Die Republik Österreich wäre nach Ansicht des EuGH (Europäischer Gerichtshof) verpflichtet gewesen, die vor einigen Jahren vorgenommene Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe bei der EU-Kommission anzumelden und deren Entscheidung abzuwarten. Das ist damals nicht geschehen. Aus diesem Grund wurde gegen Europäisches Recht verstoßen.

Das Finanzministerium hat naturgemäß eine andere Sichtweise eingenommen. So kann es sein, dass diese Angelegenheit nochmals den Instanzenzug bis zum Höchstgericht durchlaufen muss.

Offen ist weiters die verfahrensrechtliche Durchsetzung des Anspruchs auf Energieabgabenvergütung. Anträge auf Energieabgabenvergütung sind innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Kalender- bzw Wirtschaftsjahres, für das die Energieabgabenvergütung beantragt werden soll, beim Finanzamt zu stellen, dh ein Antrag auf Energieabgabenvergütung **für ein Wirtschaftsjahr 31.12.2011 muss bis Ende 2016 gestellt werden**, bei abweichendem Wirtschaftsjahr endet die Frist früher. Noch unklar ist die Situation für Dienstleistungsbetriebe, die für die Energieabgabenvergütung für 2011 bzw für Jänner 2011 bereits einen rechtskräftigen Bescheid erwirkt haben.

Das BMF hat am 12. 12. 2014 die Beihilfe gem Energieabgabenvergütungsgesetz neuerlich der Kommission gemeldet, weshalb davon auszugehen ist, dass ab dem 1. 1. 2015 eine auf Produktionsbetriebe eingeschränkte Anwendung der Energieabgabenvergütung unionsrechtlich zulässig ist.

Wir werden in der nächsten Ausgabe weiter berichten.

Inhalt dieser Ausgabe:

Energieabgabenvergütung ..... Seite 1
Septemberfrist ..... Seite 2
Sozialbetrugsbekämpfung 2016 ..... ab Seite 2
Entbürokratisierung Familienmithilfe ..... Seite 3
Gutachten Gebäudenutzungsdauer ..... Seite 3
Familienhafte Mitarbeit ..... Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

UNBEDINGT BEACHTEN!

Am 30. September enden einige Fristen!

Für unterschiedliche Bereiche enden Fristen mit Ende September. Lesen Sie hier die wichtigsten Anwendungsfälle.

1. Kapitalgesellschaften – Bilanz 31.12. an das Firmenbuch

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse (in geraffter Form) samt Lagebericht und gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht - die prüfungspflichtigen Gesellschaften zusätzlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers - spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag beim Firmenbuch einreichen. Der Informationsgehalt hängt von der Größenklasse des Unternehmens ab, die Größenklassenkriterien sind auch anzugeben (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer). Wer dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nachkommt, muss – **ohne** (!) Setzung einer Nachfrist bzw Androhung der Strafe – mit Zwangsstrafen rechnen.

Die Zwangsstrafen wurden vor einigen Jahren empfindlich erhöht. So kann die erste Strafe € 700,- bis zu € 3.600,- betragen. Wird dann immer noch nicht innerhalb von zwei Monaten die Einreichung durchgeführt, droht eine zweite (zusätzliche) Geldstrafe in selber Höhe.

Der Strafrahmen für die zweite Sanktionierung ist damals für mittelgroße Kapitalgesellschaften sogar auf das Dreifache und für große Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache (also bis zu € 21.600,-) angehoben worden.

Eine bereits verhängte Zwangsstrafe muss auch bei Erfüllung der Publizität trotzdem bezahlt werden, eine Nachsicht durch das Gericht ist nicht möglich.

2. Herabsetzung der Vorauszahlungen ESt bzw KöSt

Ein Antrag auf Herabsetzung der bescheidmäßig festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen an Einkommensteuer- (ESt) bzw Körperschaftsteuer (KöSt) kann nur bis zum 30.9. gestellt werden. Sollte das heurige Geschäftsjahr nicht so gut laufen, spart ein derartiger Antrag wertvolle Liquidität, das Finanzamt kann als Nachweis aktuelle Zahlen aus der laufenden Buchhaltung verlangen.

Prüfen Sie daher rechtzeitig, ob die für das laufende Jahr festgesetzte Steuervorauszahlung in etwa der zu erwartenden Steuerbelastung für Ihr laufendes Einkommen entspricht. Im Falle einer zu hohen Vorauszahlung stellen wir gerne für Sie einen Herabsetzungsantrag. Wird kein Herabsetzungsantrag gestellt, dann geht ein Guthaben nicht verloren sondern wird später vom Fiskus wieder heraus gegeben.

3. Antrag auf Vorsteuervergütung EU-Staaten

Im EU-Ausland bezahlte ausländische Vorsteuern für eingekaufte Warenlieferungen oder Dienstleistungen können von Unternehmern mit einem Rückerstattungsantrag zurückgefordert werden. Die Antragstellung erfolgt über Finanz-Online. Für die im Vorjahr bezahlten Vorsteuern in anderen EU-Staaten endet die Frist dafür am 30.9. Gerne erstellen wir für Sie einen derartigen Antrag oder sind Ihnen bei der Erstellung behilflich. ■

SOZIALBETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ 2016

Scharfe Mittel gegen Scheinfirmen

Den Scheinfirmen wird seit Jahresanfang mit noch schärferen Mitteln begegnet, weil der öffentlichen Hand enorm viel Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entgehen.

Mehrere Behörden kämpfen jeweils gegen die Scheinfirmen. So betrifft dieser Sozialbetrug neben den Finanzbehörden und den Sozialversicherungen zB auch die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse und die Insolvenz-Entgeld-Fonds-Service GmbH.

Enge Kooperation aller Behörden

Diese Behörden arbeiten nun zur Bekämpfung näher zusammen. Weitere Behörden fungieren als Informationsstellen (zB die Arbeitsinspektion oder das AMS). So wird der Verdacht auf Sozialbetrug frühzeitig allen anderen Stellen mitgeteilt.

Pro Bundesland gibt es einen eigenen Sozialbetrugsbeauftragten. Weiters wurde beim Finanzministerium eine Sozialbetrugsdatenbank eingerichtet, in der alle Personen eingemeldet werden, bei denen sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Sozialbetrug ergeben.

Neu: Risikoprofile werden erstellt

Die Krankenversicherungsträger wurden durch das neue Gesetz zur Durchführung einer Risiko- und Auffälligkeitsanalyse der Dienstgeber verpflichtet! Die oberösterreichische GKK fungiert dabei als bundesweites Kompetenzzentrum. Die Finanzbehörden müssen der GKK die Daten der Umsatzteuer übermitteln, um die Risikoeinschätzung besser durchführen zu können. So kann die GKK zB eine Scheinfirma mit 100 angemeldeten Mitarbeitern leichter entlarven, wenn diese Firma bei der Finanz keine steuerpflichtigen Umsätze meldet.

Konsequenzen

Bei Verdacht auf Vorliegen einer Scheinfirma wird das be-

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

treffende Unternehmen über die Verdachtslage verständigt werden. Innerhalb von nur einer Woche kann dann im Rahmen einer persönlichen Vorsprache ein **Einspruch** gegen den Verdacht erhoben werden.

Bestätigt sich der vorliegende Verdacht, dann wird der Unternehmer **per Bescheid** zum amtlichen „Scheinunternehmen" erklärt und dieser Umstand in die Scheinunternehmerliste beim BMF eingetragen, welche über das Internet öffentlich abgefragt werden kann. Im schlimmsten Fall sieht das neue Gesetz eine **zwangsweise Eintragung im Firmenbuch** vor. Diesfalls erscheint der Zusatz „Scheinunternehmen".

Internettipp

Das BMF hat auf der BMF-Homepage eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen veröffentlicht. Per Ende Juni schienen 19 Unternehmen in dieser Liste auf. Der Link zu dieser Liste lautet: **https://service.bmf.gv.at/service/allg/lsu/**

ENTBÜROKRATISIERUNG

Erleichterungen bei familienhafter Mithilfe

Vor einigen Monaten hat sich die Regierung zu einer sehr begrüßenswerten Vereinfachung entschlossen. Kurzfristiges Aushelfen durch Angehörige stellt kein Dienstverhältnis dar.

Um die Mitarbeit von nahen Angehörigen in Familienbetrieben unbürokratisch zu ermöglichen, wird für **kurzfristig aushelfende Familienangehörige** künftig grundsätzlich gelten, dass es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis sondern um „familienhafte Mithilfe" handelt. Hier wurde bereits ein Merkblatt der vollziehenden Behörden erarbeitet.

Bei der Frage, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, handelt es sich stets um eine **Einzelfallbeurteilung**. Die Erläuterungen, die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Finanzministerium und der Wirtschaftskammer Österreich abgestimmt wurden, dienen daher nur als Orientierungshilfe.

Es wurde eine Mustervereinbarung ausgearbeitet. Bei Bedarf senden wir Ihnen diese gerne zu.

STEUERREFORM 2016

2016 - Das Jahr der Gutachten!?

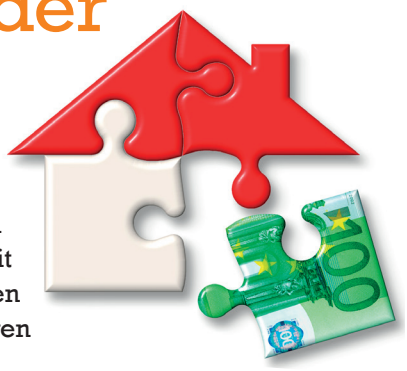

Im Rahmen der Steuerreform wurden auch die Abschreibungssätze für betrieblich genutzte Gebäude „vereinheitlicht". Nun wird mit einer Gesetzesänderung die Möglichkeit zur Vorlage von Sachverständigengutachten geschaffen, damit höhere Abschreibungen geltend gemacht werden können.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung seit der Steuerreform wird die **AfA** (Abschreibung) für Betriebsgebäude mit **„bis zu 2,5 %" für Gebäude** bzw für Gebäude, die zu Wohnzwecken überlassen werden (zB Personalgebäude in der Hotelerie) mit „bis zu 1,5 %" ohne Nachweis der Nutzungsdauer für zulässig erklärt. Daraus ergibt sich indirekt die dem EStG zugrunde liegende Nutzungsdauer von Betriebsgebäuden mit 40 Jahren bzw 66,67 Jahren.

Diese geänderten (offiziell: „vereinheitlichten") AfA-Sätze gelten für neu zu errichtende Gebäude und auch für bereits bestehende Gebäude.

Dies bedeutet einerseits, dass bei bereits vor 2016 im Betrieb vorhandenen Betriebsgebäuden ein in der Vergangenheit (insbesondere durch Gutachten) nachgewiesener AfA-Satz ungeachtet der Änderung der pauschalen Abschreibungssätze unverändert fortzuführen ist.

Andererseits ist bei ab 2016 dem Betriebsvermögen zugeführten Betriebsgebäuden ein Nachweis eines höheren als des regulären AfA-Satzes (also einer kürzeren Nutzungsdauer als das EStG üblicherweise anwendet) **im Jahr der Inbetriebnahme** (erstmaligen Geltendmachung der AfA) möglich. Der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer als jene, die dem pauschalen gesetzlichen AfA-Satz entspricht, steht nach Meinung des VwGH grundsätzlich nur bei Inbetriebnahme des Gebäudes zu. Durch die Novellierung dieser Gesetzesstelle im EStG wurde nunmehr die Möglichkeit eröffnet, **ausnahmsweise auch bei bereits laufender AfA** in Höhe des gesetzlichen AfA-Satzes für das (erste) Wirtschaftsjahr 2016, in dem sonst der herabgesetzte gesetzliche AfA-Satz anzuwenden wäre, nochmals zu überprüfen, ob dieser mit der aktuellen Restnutzungsdauer übereinstimmt, und für den Fall einer nachgewiesenen kürzeren Restnutzungsdauer, den entsprechenden AfA-Satz anzusetzen.

Praxishinweis

Wenn Sie ***bei bereits bestehenden Betriebsgebäuden*** eine höhere Abschreibung geltend machen wollen, dann sollten Sie unbedingt jetzt noch ein entsprechendes Gutachten bei einem Bausachverständigen in Auftrag geben!!

MITARBEIT DER KINDER IM BETRIEB

Mitarbeit naher Angehöriger und Freunde

Vertragsverhältnisse unter nahen Angehörigen werden vom Fiskus nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen anerkannt. Sehr oft vermeinen die Prüfer, dass nur Scheindienstverhältnisse vorliegen würden.

Dieses Thema soll anhand einer VwGH-Entscheidung (Verwaltungsgerichtshof) erörtert werden. Der VwGH kam dabei zum Ergebnis, dass jugendliche Familienmitglieder auch neben dem Schulbesuch stundenweise im elterlichen Betrieb mitarbeiten können und die Bezahlung zu Betriebsausgaben führt.

Zum Sachverhalt: Bei einer Freiberuflerin wurde eine Betriebsprüfung durchgeführt und der Finanzamtsprüfer wollte die Gehälter an den Gatten sowie an die zwei mitarbeitenden Kinder und an drei langjährig befreundete Kinder mit der Begründung nicht anerkennen, dass die Jugendlichen ja noch die Schule besuchen würden. Lediglich für die Mitarbeit in den Ferienmonaten wollte der Fiskus diesen Personalaufwand zulassen. Während der Schulzeit sei eine Arbeitszeit von 0,5 bis 1,5 Stunden pro Tag laut Prüfer nicht glaubwürdig, weil die Anfahrt zur Arbeitsstelle schon so lange dauern würde. Dieser Fall ging dann bis zum Höchstgericht.

Entscheidung des VwGH

Dienstverträge zwischen nahen Angehörigen können nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH steuerlich nur insofern anerkannt werden, als eine Entlohnung stattfindet, **wie** sie **zwischen Fremden üblich** ist. Andernfalls könnten wegen des zwischen Angehörigen fehlenden Interessengegensatzes steuerliche Wirkungen willkürlich herbeigeführt werden. Zu den Kriterien, die der VwGH für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen entwickelt hat, gehören neben der **Schriftlichkeit der Verträge** weiters, dass sie einen **klaren und eindeutigen Inhalt** haben und nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen.

Zunächst stelle das Höchstgericht klar, dass bloße Bekanntschaften (auch wenn sie schon sehr lange andauern) noch nicht ausreichen, um auch solche Personen als „nahe Angehörige“ im steuerlichen Sinn zu sehen. Der Fiskus kann im Verdachtsfall bei mitarbeitenden Freunden lediglich prüfen, ob diese Freundschaften so eng sind, dass an der betrieblichen Veranlassung der geleisteten Zahlungen gezweifelt werden kann. Liegt ein glaubhafter Grund für die Zahlung vor (weil eben tatsächlich mitgearbeitet wird), dann muss der Aufwand gewinnmindernd anerkannt werden.

Die Höchstrichter haben die Mitarbeit der Kinder anerkannt, weil die Kinder keine Anreise zu tätigen hatten (Wohnung und Betrieb befinden sich im selben Haus), daher ist auch eine kurze tägliche Arbeitszeit glaubhaft. Außerdem ist der Stundensatz nicht unüblich hoch gewesen. Weiters war kein Anlass gegeben, dass die Zahlungen als verstecktes Taschengeld anzusehen waren, ansonsten wären natürlich keine Betriebsausgaben vorgelegen.

Im Strafgesetzbuch (kurz: StGB) wurden per Jahresanfang 2016 neue Straftatbestände aufgenommen. Beispielsweise wird das betrügerische Anmelden eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung sogar mit bis zu drei Jahren Haft bestraft.

Dieser Tatbestand ist zB erfüllt, wenn eine Person mit dem Vorsatz angemeldet wird, Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, ohne eine unselbständige Erwerbstätigkeit tatsächlich aufzunehmen (sog Scheinbeschäftigung). Besonders genau werden die Behörden also die Dienstverhältnisse mit nahen Angehörigen des Unternehmers auf Scheindienstverträge prüfen, wenn zB der andere Ehepartner ohne Mitarbeit zu Pensionsbeitragsmonaten kommen soll.

Praxishinweise

Seit einigen Jahren verlangt das Arbeitszeitgesetz, dass für alle Mitarbeiter schriftliche und detaillierte Arbeitsaufzeichnungen vorliegen müssen: Beginn und Ende der Arbeitszeiten sowie die eingelegten Pausen müssen minutengenau aufgeschrieben werden. Diese Grundregel ist gerade bei der Beschäftigung von nahen Angehörigen peinlichst genau einzuhalten. Wird dagegen verstoßen, dann können sogar saftige Strafen verhängt werden.

Seit Jahren bzw Jahrzenten vermuten die Abgabenbehörden, dass mitarbeitende nahe Angehörige zu großzügig behandelt werden. Demgemäß haben wir verinnerlicht, die Verwandtschaft bei den Konditionen des Arbeitsvertrages eher „an die kurze Leine“ zu nehmen. Seit dem Anti-Lohn- und Sozialdumpinggesetz kann sich dies aber als Schuss in das eigene Knie entpuppen: Werden die kollektivvertraglichen Untergrenzen nicht eingehalten, sog Vorrückungen nicht bedacht oder entsprechen die Einstufungen nicht dem Kollektivvertrag, soll neuerdings Lohndumping vorliegen und heftigste Strafen zur Folge haben. Durchleuchten Sie daher nochmals die Grunddaten Ihrer verwandten Mitarbeiter genauestens. Auch die Anzahl der anzurechnenden Vordienstzeiten nicht vergessen! ■

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber: MMag Dr Klaus Hilber, A-6162, Mutters, Rauschgraben 14, E-Mail: office@buch-hilber.at